

## A. Allgemeines

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen UFI-CONSULTING und dem Auftraggeber (AG oder Entleiher) für alle durch UFI-CONSULTING zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, UFI-CONSULTING hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### 2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von UFI-CONSULTING sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.

2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich UFI-CONSULTING die eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch UFI-CONSULTING Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch UFI-CONSULTING.

### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Es gilt ergänzend die Preisliste von UFI-CONSULTING in ihrer jeweils gültigen Fassung. Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann UFI-CONSULTING eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. UFI-CONSULTING ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn UFI-CONSULTING den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zulasten von UFI-CONSULTING. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist UFI-CONSULTING berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Sämtliche Rechnungen von UFI-CONSULTING sind 14 Kalendertage nach Erhalt rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch UFI-CONSULTING anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

### 4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt UFI-CONSULTING diese nach eigenem billigem Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber UFI-CONSULTING dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch UFI-CONSULTING ausschließen oder beeinträchtigen.

4.4 Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als

5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6. entsprechend.

4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist UFI-CONSULTING von der Leistungsverpflichtung befreit.

### 5. Geheimhaltung

5.1 Der AG und UFI-CONSULTING sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist UFI-CONSULTING berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben. In Absprache zwischen AG und UFI-Consulting können AG spezifische Geheimhaltungsbedingungen abgeschlossen werden

5.2 Der AG und UFI-Consulting verpflichten sich wechselseitig, die Abwerbung von Mitarbeitern bzw. Versuche zur Abwerbung von Mitarbeitern der jeweils anderen Partei zu unterlassen.

### 6. Haftung/Schadensersatz

6.1 UFI-CONSULTING leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

6.2 UFI-CONSULTING haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, unbeschränkt.

6.3 In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet UFI-CONSULTING für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. In anderen Fällen leicht fahrlässiger Pflichtverletzung gilt: die Haftung ist auf 10.000 EUR je Verstoß bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt; bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 10.000 EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begangen werden.

6.4 Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. UFI-CONSULTING haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenem Gewinn.

6.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

6.6 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 6.1-6.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus Garantien, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen (6.1-6.6) gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von UFI-CONSULTING und gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

### 7. Nutzungsrechte

7.1 Für sämtliche von UFI-CONSULTING im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt UFI-CONSULTING dem Auftraggeber mit voll ständiger Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

7.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von UFI-CONSULTING gemacht werden, ist UFI-CONSULTING nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## **B. Werkverträge**

### **8. Besondere Bedingungen für Werkverträge**

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und UFI-CONSULTING gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

**8.1** Der Auftrag wird grundsätzlich in den Räumlichkeiten von UFI-CONSULTING durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

**8.2** Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich UFI-CONSULTING. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

**8.3** Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

**8.3.1** Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

**8.3.2** Der AG ist verpflichtet, UFI-CONSULTING unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält UFI-CONSULTING zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

**8.3.3** Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm UFI-CONSULTING schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern UFI-CONSULTING hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen.

**8.4** UFI-CONSULTING leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## **C. Dienstverträge**

### **9. Besondere Bedingungen für Dienstverträge**

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und UFI-CONSULTING die folgenden besonderen Bedingungen:

Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

## **D. Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

### **10. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge**

Arbeitnehmerüberlassung gehört grundsätzlich nicht zum Leistungsangebot der UFI-CONSULTING, die Mitarbeiter der UFI-CONSULTING sind nicht zum Zwecke der ANÜ beschäftigt. Nur in Ausnahmefällen und auf Verlangen des AG können NÜ Verträge zu Stande kommen. Für diese Fälle gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und UFI-CONSULTING die folgenden Bedingungen:

**10.1** UFI-CONSULTING steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

**10.2** UFI-CONSULTING selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von UFI-CONSULTING. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen UFI-CONSULTING berechtigt.

**10.3** Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AÜG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass UFI-CONSULTING den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

**10.4** UFI-CONSULTING haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich UFI-CONSULTING von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber UFI-CONSULTING geltend gemacht werden.

**10.5** Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist UFI-CONSULTING zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

**10.6** Grundlage für die Berechnung der Vergütung von UFI-CONSULTING ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Es gelten insofern folgende Zuschläge: Für jede Mehrarbeitsstunde wird ein Aufschlag von 25 % erhoben. Für Samstagsstunden wird ein Aufschlag von 50 % erhoben, für Sonntagsstunden ein Aufschlag von 70 % und für Feiertagsstunden wird ein Aufschlag von 100 % erhoben. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche als vereinbart. Mehrarbeitsstunden liegen ausschließlich dann vor, wenn das jeweilige Monatslohn überschritten wird. Kosten für vom AG veranlasste Dienstreisen werden separat abgerechnet. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden bis zu max. 10 Stunden täglich zuschlagsfrei abgerechnet.

**10.7** Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von bis zu 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem überlassenen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, schuldet der Entleiher dem Verleiher ein angemessenes Vermittlungshonorar, das mit Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig ist. Das Vermittlungshonorar beträgt bei Übernahme innerhalb der ersten 12 Monate ab Überlassungsbeginn 25 % des zwischen dem Entleiher und dem übernommenen Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresgehaltes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Nach 12 Monaten der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar auf 15 % und nach 24 Monaten auf 10 %. Hiervon abweichende Regelungen können in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart werden. Das Honorar wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Vorstellung des Arbeitnehmers, innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung, ein Arbeitsvertrag geschlossen wird. Der Entleiher hat dem Verleiher unverzüglich den Arbeitsbeginn sowie das Bruttojahresgehalt mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

**10.8** Aufgrund der zum 01.04.2017 in Kraft tretenden Reform des AÜG, trifft den Verleiher eine Equal Pay-Verpflichtung gegenüber seinen überlassenen Arbeitnehmern, die das Abweichen von den in den jeweiligen Einzelverträgen zu vereinbarenden Vergütungsbedingungen erforderlich machen kann. Sollte die jeweilige AÜ künftig den Equal Pay-Regelungen unterfallen, behält sich der Verleiher ausdrücklich vor, den Stundenverrechnungssatz entsprechend anzupassen.

**10.9** Zur Einhaltung der Verpflichtung aus § 8 AÜG ist der Entleiher auf die in Textform gestellte Nachfrage des Verleihers hin verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich alle erforderlichen Daten über die Vergütung vergleichbarer Stammarbeitnehmer (regelmäßige Vergütung, insbesondere auch Urlaubsentgelt, Sonderzulagen und Zuschläge) ebenfalls in Textform mitzuteilen. Dem Verleiher steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Entleiher dem Verleiher nach dessen Auskunftsverlangen nach Satz 1 nicht, spätestens 7 Tage vor dem im jeweiligen Einzelvertrag genannten Datum des Inkrafttretens der Equal Pay-Verpflichtung, alle zur Berechnung des Vergleichsentgelts erforderlichen Daten schriftlich übermittelt hat.

**10.10** Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **11. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht**

**11.1** Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von UFI-CONSULTING ist der Sitz der Gesellschaft in Braunschweig. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist ebenfalls der Sitz von UFI-CONSULTING.

**11.2** Gerichtsstand ist der Sitz von UFI-CONSULTING. UFI-CONSULTING ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

**11.3** Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.

**UFI-CONSULTING GmbH -Competence in Blowmolding** Schradersweg 11 38104 Braunschweig  
Tel. +49 531 2361174 Fax +49 531 2361277 info@UFI-Consulting.com www.UFI-Consulting.com